

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0226
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Neufassung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen IKT-Ost AöR

Änderung:

Im Zuge der weiteren Befassung der Träger und des Vorstands der IKT-Ost mit erforderlichen bzw. zweckmäßigen Änderungen sind einzelne Passagen nochmals präzisiert worden. Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Änderungen zur aktuell gültigen Satzung, die Anlagen 1 und 2 werden entsprechend ausgetauscht (in der Gegenüberstellung Anlage 2, sind die Präzisierungen violett hervorgehoben).

Die Änderungen der aktuellen Satzung betreffen insbesondere folgende Punkte:

Zu § 2	<ul style="list-style-type: none">• Die Möglichkeit der Tätigkeit für Dritte soll mit den Änderungen klarer geregelt werden. Es erfolgt eine Trennung nach Trägergeschäft (Abs. 1) und Drittgeschäft (Abs. 3).• Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit für selbständige Beteiligungen seiner Träger, andere Gebietskörperschaften und juristische Personen des Öffentlichen- und des Privatrechts. Dies steht jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 11).• In Abs. 5 wurde das Verfahren zur Abweichung vom Entgeltmodell vereinfacht und praktikabler gestaltet.
Zu § 4	<ul style="list-style-type: none">• Die Vorstandsregelung wurde umfassend überarbeitet. Hintergrund sind hier insbesondere Schwierigkeiten bei der Eintragung in das Handelsregister sowie Konkretisierungen hinsichtlich der Stellvertreter (Organstellung, Entschädigung, Aufgaben).• Darüber hinaus wurden sprachliche Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen.• Für den Compliancebericht ist ein eigener Absatz (neu 10) vorgesehen.
Zu § 5	<ul style="list-style-type: none">• In Absatz 1 wurden Konkretisierungen vorgenommen.
Zu § 6	<ul style="list-style-type: none">• In Abs. 3 Nr. 1 wurde der 2. Halbsatz gestrichen. Damit ergibt sich weiterhin ein Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates (vgl. Abs. 3 Nr. 11) zum Drittgeschäft, aber nicht der Vertretungskörperschaften.• In Abs. 3 Nr. 3 wurde eine Angleichung zur Geschäftsordnung vorgenommen sowie die neue Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats hinsichtlich der Entschädigung der Stellvertreter gem. § 4 Abs. 4 aufgenommen.• Abs. 3 Nr. 7 wurde eindeutiger geregelt.• Abs. 3 Nr. 11 wurde aufgrund der Änderung in § 2 Abs. 1 und 3 angepasst.• Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 3 regelt nunmehr eine Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates in den Fällen, in welchen der Vorstand aufgrund eines Mitwirkungsverbot es verhindert ist, Entscheidungen zu treffen.• In Satz 3 (neu) des Abs. 3 wurden Konkretisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Zu § 7	<ul style="list-style-type: none">• In Abs. 3 wurde eine Konkretisierung hinsichtlich der Teilnahme des Vorstands an den Sitzungen des Verwaltungsrates vorgenommen.

	<ul style="list-style-type: none"> • In Abs. 7 wurde das Umlaufverfahren vereinfachend geregelt. • In Absatz 8 wurde aufgrund der Wesentlichkeit ein neuer Fall aufgenommen, in welchem es einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
Zu § 8	<ul style="list-style-type: none"> • In Absatz 1 und 2 wurden Konkretisierungen für eine praktikablere Handhabung vorgenommen.
Zu § 11	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung in Absatz 3
Zu § 12	<ul style="list-style-type: none"> • In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung, da die Regelung durch Zeitablauf nicht mehr wirksam ist. • In den Absätzen 3, 4 und 5 wurde jeweils ein neuer Unterpunkt d aufgenommen. Hintergrund ist die Überlegung, zumindest grundsätzlich die Arbeitsfähigkeit der Träger/Dritten im Falle der Auflösung/des Austritts sicherzustellen, obgleich auch diese Regelung nicht sämtliche Fälle/Vermögensgegenstände abdecken kann.
Zu § 14	<ul style="list-style-type: none"> • Die Neufassung soll am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten (voraussichtlich im Februar 2026, nach Zustimmung aller Vertretungskörperschaften).

Neubrandenburg, 17.11.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Neufassung der Unternehmensatzung

Anlage 2 – Gegenüberstellung der Satzungen alt – neu (Synopsis)